



12051/AB

vom 24.05.2017 zu 12581/J (XXV.GP)

BMJ-Pr7000/0079-III 1/2017

REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR JUSTIZ

Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 0
E-Mail: team.pr@bmj.gv.at

Frau
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 12581/J-NR/2017

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Albert Steinhauser, Freundinnen und Freunde haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „(De)-Radikalisierung im Gefängnis“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1:

Der Genannte befand sich wegen mehrerer, in der Jugendkriminalität nicht untypischer Straftaten im Wesentlichen zwischen September 2014 und Oktober 2015 in Untersuchungshaft. Ich ersuche um Verständnis, dass detaillierteren Informationen Gründe der Amtsverschwiegenheit und des Datenschutzes entgegenstehen.

Zu 2 und 3:

Der Strafvollzugsverwaltung und den staatsanwaltschaftlichen Behörden ist keine sicherheitsbehördliche Risikoeinschätzung hinsichtlich einer möglichen Radikalisierung zugegangen. Dahingehende sicherheitsbehördliche Prüfungen wurden nach Beginn der neuerlichen Inhaftnahme des Genannten ab Jänner 2017 angestellt.

Zu 4 und 5:

Es waren weder während der vormaligen Haftzeit noch rückblickend Anzeichen einer Radikalisierung des Genannten in Haft fassbar. Nach dem derzeitigen Erkenntnisstand fand der Jugendliche Lorenz K. erst nach seiner Entlassung Zugang zu ideologisch extremistischen Ideologien.

Zu 6:

Zum Stichtag 1. März 2017 wurden von den insgesamt 65 wegen §§ 278b, c, d, e und f sowie § 282a StGB inhaftierten Personen 42 in U-Haft und 22 in Strafhaft sowie eine Person (vorläufig) gemäß § 429 Abs. 4 StPO angehalten.

Zu 7 und 8:

Mangels allgemein anerkannter verbindlicher Kriterien zur Festlegung einer links- oder rechtsextremen Radikalisierung und der schon grundsätzlich inhomogenen Tätergruppe sind dazu auch keine validen vollzugsinternen Daten vorhanden.

Wenn auch im Bereich des Rechtsextremismus zur quantitativen Einschätzung Haftzahlen nach Verurteilungen wegen Straftaten nach dem Verbotsgesetz und/oder wegen Verhetzung herangezogen werden könnten (zum Stichtag 1. März 2017 befanden sich dazu insgesamt 47 Personen in Haft), fehlen hingegen für den in der Anfrage vergleichsweise genannten Linksextremismus entsprechende spezifische Erfassungskriterien.

Zu 9, 10, 12, 17, 19 und 23:

Alle Personen in Haft¹, die wegen Straftaten gemäß § 278b StGB in Verdacht stehen oder verurteilt wurden, werden auf Grundlage eines obligatorischen Vollzugsplanes unter Einbindung des Vereins DERAD nach Abklärungsgesprächen einer Radikalisierungsbeurteilung unterzogen und nach Interventionsgesprächen den im Einzelfall angezeigten Deradikalisierungsmaßnahmen zugeführt. Die Dauer und Intensität der Interventionsgespräche werden von DERAD je nach ideologischer Verfestigung festgelegt. Die Vollzugsbehörden werden laufend über erzielte Fortschritte informiert.

Unter Leitung eines Fachteams finden gezielte Betreuungsmaßnahmen vom Beginn der Untersuchungshaft an (bei Bedarf unter Befassung der Sozialnetzkonferenz) bis zu einer (bedingten) Entlassung (Entlassungskonferenz) allenfalls unter Einbindung des Vereins Neustart statt. Falls erforderlich erfolgen auch nach einer Entlassung Betreuungsmaßnahmen durch DERAD. So hat ein „Foreign Fighter“ aufgrund der Intervention durch DERAD während der Haftzeit seine ideologische Haltung schrittweise aufgegeben und wird auch während seiner Bewährungszeit weiterbetreut.

Aber auch hinsichtlich jener Personen, die nicht bereits vorweg der Zielgruppe gemäß § 278b StGB zuzurechnen sind, jedoch aufgrund von Wahrnehmungen der Fachkräfte in den Justizanstalten als radikalisierungsauffällig eingeschätzt werden, kommt das Management zur Deradikalisierung zur Anwendung.

Zu 11:

Mit Ausnahme der obligatorischen Komplizentrennung bestand im Übrigen bislang keine Notwendigkeit besonderer periodisch-örtlicher Anhaltevorgaben wie zB. durch eine rotierende Unterbringung.

¹ Zum Stichtag 09. Mai 2017 haben sich 61 InsassInnen wegen des Verdachtes oder bereits erfolgten Schuldsprüchen im Sinne des § 278b StGB in Haft befunden.

Zu 13 und 14:

Seit Vertragsabschluss im Februar 2016 sind in den Justizanstalten zehn DERAD-Expertinnen und Experten im Einsatz. DERAD betreute bislang rund 80 InsassInnen in 17 Justizanstalten. Insgesamt haben seit Vertragsabschluss 558 Gesprächstermine stattgefunden.

Zu 15:

Als erfolgreiche Gesprächstechnik haben sich neben den Einzelgesprächen besonders Gruppengespräche mit von Radikalisierung betroffenen Insassen erwiesen.

Zu 16:

Grundlage der Arbeit von DERAD ist das vertraglich angebotene pädagogische Konzept der Abklärungs- bzw. Interventionsgespräche. Zu einer weiterführenden standardisierten Gefährdungseinschätzung seitens des Vereins liegen mir derzeit noch keine Informationen vor. Zu diesem Zweck hat das Bundesministerium für Justiz zwischenzeitlich ein entsprechendes Einschätzungsinstrument („Radikalisierungs-Screener“) von einer qualifizierten, mit Angelegenheiten der Deradikalisierung erfassten deutschen Institution erworben, in dessen Handhabung die Fachdienste der Justizanstalten im Juni dieses Jahres geschult werden (siehe auch zu 20 und 22).

Zu 17 und 18:

Die im Vertrag mit DERAD vorerst festgelegte Finanzierungssumme wurde bislang (Zeitraum Februar 2016 bis April 2017) nur knapp zur Hälfte ausgeschöpft. Es kann daher derzeit weder von einem nötigen weiteren Finanzierungsbedarf noch von einer finanziell bedingten Notwendigkeit, lediglich Betreuungsschwerpunkte setzen zu müssen, gesprochen werden.

Zu 20 und 22:

Im Rahmen des zu Punkt 9 angesprochenen obligatorischen Vollzugsplanes finden die Wahrnehmungen der Justizwachebeamtinnen und Justizwachebeamten vor Ort Eingang in die im Einzelfall erforderliche Maßnahmenplanung. Insofern ist deren Einbindung fixer Bestandteil der Deradikalisierungs- und Präventionsarbeit.

Grundvoraussetzung dafür ist eine entsprechende Sensibilisierung der Vollzugsbediensteten gegenüber Verhaltensveränderungen von Insassinnen und Insassen. Ziel ist, jede Mitarbeiterin und jeden Mitarbeiter im Bereich „Extremismus“ zu schulen und zu sensibilisieren. Zu diesem Zweck wurden bisher 26 Informationsveranstaltungen, 24 Kurzseminare sowie sechs interdisziplinäre Veranstaltungen anberaumt und damit 1625 Personen an das Thema herangeführt.

Im Juni 2017 wird für Fachdienste aller Justizanstalten eine Schulung zur Gefährdungseinschätzung erfolgen, in deren Rahmen auch entsprechende Instrumente zur

Risikoeinschätzung vorgestellt werden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden damit für eine strukturierte Einschätzung relevanter Verhaltenstendenzen der Insassinnen und Insassen sensibilisiert, die eine weitere Beobachtung bzw. eine allfällige Intervention erfordern.

Darüber hinaus ist vorgesehen, den Themenbereich Radikalismus/Extremismus bereits in die Grundausbildung von Justizwachebeamtinnen und Justizwachebeamten als Schulungsgegenstand aufzunehmen.

Zu 21:

Nach den mir zur Verfügung stehenden Informationen liegen bislang keine beobachteten Fälle einer erst in Haft erfolgten Radikalisierung vor.

Zu 24:

Derzeit wird auf interministerieller und zivilgesellschaftlicher Ebene an einem gemeinsamen Konzept zur Einrichtung eines Aussteigerprogramms aus dem gewaltbereiten Extremismus gearbeitet.

Wien, 24. Mai 2017

Dr. Wolfgang Brandstetter

